

34/2022

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung der
Stärkung der Kompetenzen für erfolgreiches Lernen mit digitalen Medien
an öffentlichen berufsbildenden Schulen (BBS)
einschließlich regionaler Berufsbildungszentren (RBZ)
(Digitales Lernen an berufsbildenden Schulen)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. Mai 2022 – VII 53 –

Präambel

Die Corona-Pandemie stellt den Ausbildungsmarkt in Schleswig-Holstein vor besondere Herausforderungen. Der Fachkräftemangel hat sich verstärkt, die Ausbildungszahlen sind erheblich gesunken. Schulschließungen und Kontaktverbote während der Corona-Pandemie führen zu Defiziten in der schulischen beruflichen Bildung und zeigen, dass eine neue Form des Lernens erforderlich ist. Für das digitale Lernen und Lehren aus der Distanz braucht es nicht nur eine Anpassung von Technik und Methoden, sondern auch die Stärkung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Mit der Förderung des digitalen Lernens sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für den Ausbau digitaler Lernformen an den berufsbildenden Schulen geschaffen werden.

Die Kompetenz von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden für das eigenständige Lernen mit digitalen Medien und innovativen Endgeräten soll gestärkt werden, um zukünftig in Krisensituationen noch erfolgreicher auf Distanz lernen zu können. Auch außerhalb von Krisensituationen werden digital unterstützte eigenständige Lernformen vor dem Hintergrund rückläufiger Auszubildendenzahlen einen größeren Beitrag leisten müssen, um kleiner werdende Klassen aufrecht erhalten zu können und so einen Beitrag zum Erhalt einer ortsnahen Beschulung in möglichst vielen Ausbildungsgängen und -berufen weiter zu ermöglichen. Um dem sich durch die Pandemie noch verstärkenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Qualität der dualen Ausbildung in der Fläche zu sichern, müssen entsprechende Lernformen professionell aufgesetzt und erprobt werden. Die Sicherstellung der beruflichen Ausbildung auch in Pandemiezeiten hat eine große Bedeutung für die Stabilisierung und Erholung der Wirtschaft.

Die Förderung erfolgt unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft (LPW) im Rahmen des Operationellen Programms EFRE Schleswig-Holstein 2014-2020. Dabei werden Mittel der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) eingesetzt. Mit dieser von der Europäischen Union gestarteten Initiative sollen Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie unterstützt werden.

1. Förderziel, Verwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Weiterentwicklung digitaler Lehr- und Lernformen zur Stärkung der „blended learning“ Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen. Dies stärkt die Integration von Lernenden mit geringeren Chancen (Diklusion) und trägt zur Unterstützung bei der Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bei.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft (AFG LPW),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),
- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) sowie des Haushaltsgesetzes,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 - in der jeweils geltenden Fassung,
- des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Schleswig-Holstein 2014-2020.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Ziff. 7.1) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln entscheidet das Ergebnis der im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (1. Stufe) erfolgenden Bewertung der eingereichten Projektskizzen (Ranking).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die

- der Entwicklung von Inhalten für den Unterrichtseinsatz im digitalen Distanz- und Präsenzunterricht,
- der Förderung von Lernkompetenzen im digitalen Distanz- und Präsenzunterricht,
- der Ausstattung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern mit der für das digitale Lernen erforderlichen Hard- und Software

dienen und Investitionen in Hard- und Software sowie technische und räumliche Ausstattung einschließlich notwendiger Dienstleistungen (siehe Ziff. 5.2) beinhalten.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

Begünstigte der Zuwendung sind die kommunalen Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen (BBS) und der regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) in Schleswig-Holstein. Sofern die Zustimmung des Schulträgers vorliegt, kann auch ein RBZ Begünstigter sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben gem. Ziffer 2, die eine wesentliche Stärkung der Kompetenzen für Lehren und Lernen mit digitalen Medien und der Potentiale des „blended learning“ an BBS und RBZ bewirken. Für die Auswahl der für eine Finanzierung vorgesehenen Vorhaben sind im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens (Ziff. 7.1) folgende Kriterien maßgeblich:

- Das Vorhaben muss zukunftsweisende infrastrukturelle Lösungen für digitales Lernen und Lehren anbieten, insbesondere durch die Ausstattung virtueller und hybrider Lernräume durch Medientechnik.
- Das Vorhaben muss einen Beitrag zur Entwicklung innovativer Lehr- und Lernmethoden an berufsbildenden Schulen leisten.
- Das Vorhaben muss eine geeignete Reaktion auf die langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen darstellen.
- Das Vorhaben muss einen Beitrag zur Verbesserung der Zukunftsfähigkeit berufsbildender Schulen vor dem Hintergrund der zukünftigen Schulentwicklung und der Digitalisierung leisten.
- Das Vorhaben wird in ggf. schon bestehende digitale Lernumgebung eingebettet und mit anderen digitalen Angeboten in der Schule verbunden.
- Das Vorhaben muss Grundsätze der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung berücksichtigen und einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten.
- Das Vorhaben und die notwendigen Schritte zu seiner Umsetzung müssen stringent dargestellt sein. Die termingerechte Umsetzung des Vorhabens muss realistisch erscheinen.

4.2 Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mindestens 300.000,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) und höchstens 500.000,00 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) gefördert.

4.3 Das geförderte Vorhaben muss spätestens zum 30. Juni 2023 beendet sein, d.h. die geförderten Aktivitäten müssen durchgeführt sein und dafür entsprechende Ausgaben angefallen sein.

4.4 Ein Zuschuss nach dieser Richtlinie kann jedem Begünstigten während der Laufzeit der Richtlinie nur einmal gewährt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen

und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW zu beachten.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Ziff. 2 zählen:

1. Kosten für Hardware

Dazu zählen zum Beispiel die Anschaffung von:

- Servern, PCs, VR- und AR- Brillen, digitalen Endgeräten, Speicher- und Peripheriegeräten, Bildschirmen, Avataren, Präsentationstechnik,
- Aufnahmetechnik,ameratechnik zum Erstellen von Unterrichtsinhalten.

2. Kosten für Software

Dazu zählen zum Beispiel:

- die Anschaffung von Software,
- der einmalige Erwerb einer Nutzungslizenz für eine Software innerhalb des Bewilligungszeitraumes (diese Kosten werden für eine Nutzungsdauer von maximal bis zu 36 Monaten anerkannt),
- die Miete von Cloud-Speicher Lösungen (diese Kosten sind nur für die Dauer des Bewilligungszeitraumes förderfähig).

3. Kosten für notwendiges Mobiliar bzw. Raumausstattung und die hiermit in Zusammenhang stehenden externen Dienstleistungen.

4. Weitere externe Dienstleistungen müssen im Zusammenhang mit den Anschaffungen von Hard- und/oder Software stehen.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Installationen, um die Funktionsfähigkeit der beschafften Hardware herzustellen (z. B. kleine Ein- und Umbauten wie Kabelverlegung, Serveraufstellung etc.),
- die Installation und Anpassung von Softwarekomponenten auf die digitalen Systeme,
- die Migration bisheriger Daten,
- wiederkehrende monatliche Kosten für Hosting und Service (diese Kosten sind nur für die Dauer des Bewilligungszeitraumes förderfähig, längstens jedoch für zwölf volle Kalendermonate),
- erforderliche Schulungen,
- Kosten für die Herstellung und Erlangung digitaler Barrierefreiheit.

Die Vorschriften zur Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge sind einzuhalten. Die Anschaffungen sind in einer Inventarliste aufzuführen, die für mindestens drei Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren ist.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben ohne Mehrwertsteuer förderfähig.

5.3 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500.000,00 EUR (inklusive Mehrwertsteuer) pro Vorhaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Angaben im Antrag, in den sonstigen einzureichenden Unterlagen sowie Angaben, die bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind, sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

6.2 Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zuwendungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Für die Zuwendung wird zur Sicherheit der Dauerhaftigkeit des mit REACT-EU-Mitteln finanzierten Vorhabens eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren im Zuwendungsbescheid festgelegt.

- 6.3** Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder einer vom Land beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- 6.4** Alle Förderungen des LPW (EFRE-, GRW-, Landesförderungen) werden in elektronischer Form u.a. auf den Internetseiten des Landes veröffentlicht (www.schleswig-holstein.de/efre). Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Ein Bestandteil der veröffentlichten LPW-Liste sind die EFRE-Vorhaben. Diese werden mit weiteren Angaben zum Vorhaben gemäß Artikel 115 Abs. 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der VO (EU) 1303/2013 im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit veröffentlicht.

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, die Förderung aus REACT-EU Mitteln in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Vorhaben unterrichten, ist auf die Förderung unter Verwendung des REACT-Logos hinzuweisen. Die Pflichten der Begünstigten im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind in Anhang XII Ziffer 2.2. der VO (EU) Nr.1303/2013 geregelt.

Weitere Informationen sind eingestellt unter: Inhalte - Förderinitiative REACT-EU/EFRE - schleswig-holstein.de.

- 6.5** Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde. Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

7. Verfahren

- 7.1** Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH):

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Zur Helling 5-6
24143 Kiel.

Das Antragsverfahren ist in zwei Stufen unterteilt. In einem vorgeschalteten Verfahren zur Interessenbekundung (1. Stufe) wird darüber entschieden, welche Vorhaben in ein anschließendes Antragsverfahren (2. Stufe) aufgenommen werden.

Im Interessenbekundungsverfahren sind bei der Bewilligungsbehörde per E-Mail aussagekräftige und nachvollziehbare Unterlagen (Projektskizzen) entsprechend des Aufrufes zur Interessenbekundung einzureichen. Die fachliche Bewertung der Projektskizzen erfolgt durch das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) auf Basis der in dieser Richtlinie und dem Interessenbekundungsverfahren festgelegten Auswahlkriterien. Die Bewertung wird anhand eines transparenten Bewertungssystems vorgenommen. Dabei wird mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens jede Projektskizze anhand einer Kriterienliste mit Punkten bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt ein Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Das Bewertungssystem wird als Anlage zum Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Rankings entscheidet das SHIBB, welche der eingereichten Projektskizzen für die 2. Stufe, die Antragseinreichung, qualifiziert sind. Die Träger dieser Vorhaben, werden dann durch die Bewilligungsbehörde aufgefordert, die Anträge auf der Grundlage der REACT-Antragsformulare für das LPW bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Weitere Einzelheiten und die maßgeblichen Fristen für die Einreichung von Interessenbekundungen sind dem Aufruf zur Interessenbekundung zu entnehmen. Der Aufruf wird durch das SHIBB an alle kommunalen Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen und der regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein übersendet.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Zusätzliche Erklärungen/Erläuterungen/Unterlagen zu den Ziffern 1 bis 9 des Antragsformulars,
- Anlage 1 zum Antrag (Indikatoren),
- Anlage 2 zum Antrag (Beitrag des Vorhabens für die Querschnittsziele Nichtdiskriminierung und Gleichstellung und Nachhaltige Entwicklung),
- Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Personalausweiskopie des/der Unterschriftsberechtigten,
- Projektskizze,
- Bestätigung, dass das Projekt bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen wird,
- Begründung für die Notwendigkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns,
- Angebote bzw. Nachweise über eine Markt-/Preisrecherche für die anzuschaffende Hard- und Software, technische Ausstattungsgegenstände, sonstige Ausstattungsgegenstände und für die geplanten Dienstleistungen,
- Kostenplan (dieser soll entsprechend Ziffer 5.2 der Richtlinie aufgestellt sein),
- Zustimmung des Schulträgers (sofern ein RBZ den Förderantrag stellt).

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

7.2 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

7.3 Der Zuschuss wird nachträglich auf Basis von nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der vom Begünstigten zu erstellen ist. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags. Es kann nur ein Erstattungsantrag pro Vorhaben gestellt werden. Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen im Original bzw. als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen. Es werden nur Rechnungsbelege berücksichtigt, die auf den Namen des Begünstigten ausgestellt sind.

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von dem Begünstigten zu erstellen ist.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorzulegen.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2023 befristet.